

# Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag

Am 17. April 2015 wurde der schweizerisch-deutsche Testamentsvollstreckertag an der Universität Zürich durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle  
Titularprofessor Universität Zürich  
Partner Kendris AG

## Begrüssung

Ich durfte die Teilnehmer aus Deutschland und der Schweiz im Namen des Vereins Successio ([www.verein-successio.ch](http://www.verein-successio.ch)) begrüßen. Der Verein Successio führt seit 2006 den Schweizerischen Erbrechtstag durch und seit 2008 eine Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht (heute unter der Bezeichnung «Successio Forum»). Er unterstützt «successio online» ([www.successio.ch](http://www.successio.ch)), die Online-Ausgabe der Zeitschrift «successio».

Eberhard Rott begrüßte die Teilnehmer im Namen der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT / [www.agt-ev.de](http://www.agt-ev.de)), welche in Deutschland seit 2007 jedes Jahr den Testamentsvollstreckertag (in Bonn) durchführt und Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern erliess und den Titel eines «Zertifizierten Testamentsvollstreckers (AGT)» verleiht.

## Deutsche Testamentsvollstrecker im Ausland

Prof. Wolfgang Reimann (Regensburg) beleuchtete im ersten Referat die *Regeln*

des internationalen Privatrechts. In Deutschland gilt das Erbstatut, d.h. es kommt das Recht des Landes zur Anwendung, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besass. Nach dem 17. August 2015 (wenn die Europäische Erbrechtsverordnung [EU ErbVO] in Kraft getreten sein wird) wird das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Anwendung kommen. Die EU ErbVO ermöglicht dem Erblasser eine Rechtswahl (Heimatrecht zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Erbfalls).

Wenn Deutsche ab August 2015 in der Schweiz wohnen und dort versterben, kommt (ohne anderweitige Regelung durch den Erblasser) aus der Sicht beider Länder das schweizerische Erbrecht auf den Vollstrecker zur Anwendung, es handelt sich dann somit um einen Willensvollstrecker nach Art. 517 f. ZGB. Wenn Schweizer ab August 2015 in Deutschland wohnen und dort versterben, gilt für ihren Vollstrecker deutsches Erbrecht. Es handelt sich somit um einen Testamentsvollstrecker nach §§ 2197 ff. BGB.

Ein Überblick über verschiedene Länder zeigte, dass nur wenige Rechtsordnungen einen Vollstrecker nach deutschem Muster kennen; die meisten Vollstrecker besitzen keine Verfügungsbefugnisse, weshalb eine Tätigkeit in Deutschland problematisch ist. Deutschland anerkennt zudem praktisch nie ausländische Vollstreckerausweise. Das Europäische Nachlasszeugnis wird die Lage verbessern, wobei noch unklar ist, wie genau dieser Ausweis die Aufgaben des ausländischen Vollstreckers umschreibt.

## Ausländische Vollstrecker in der Schweiz

Ich habe den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf die *Ausweispapiere* ausländischer Vollstrecker gelegt. Diese werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie am letzten Wohnsitz des Erblassers ausgestellt wurden oder an diesem Ort anerkannt sind (Drittstaatsanerkennung) oder im Staat ausgestellt wurden, dessen

Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG).

Wenn Private (wie Banken oder Versicherungen) einen ausländischen Vollstrecker ausweis nicht anerkennen, gibt es die Möglichkeit, diesen für vollstreckbar erklären zu lassen (*Exequaturverfahren nach Art. 28 IPRG*). Die kontrollierte Wirkungsübernahme besagt, dass die Befugnisse der ausländischen Vollstrecker in der Schweiz nicht weiter gehen als vom ausländischen Recht bestimmt (z.B. nur 1 Jahr dauern [Frankreich], örtlich beschränkt sind [USA] oder keine Verfügungsbefugnis enthalten [Österreich]) und gegebenenfalls an die schweizerischen Verhältnisse angepasst werden müssen (das Eigentum des anglo-amerikanischen Executors am Nachlass wird in der Schweiz in eine Verfügungsbefugnis umgedeutet). Der Erblasser kann die Befugnisse des Vollstreckers im Zielland in seiner letztwilligen Verfügung in beschränktem Masse vergrössern.

Wenn die Schweiz ausländische Vollstrecker ausweise nicht anerkennt oder solche gar nicht existieren, ist zu prüfen, ob ein (*originärer*) schweizerischer Vollstrecker ausweis ausgestellt werden kann. Dafür ist die Zuständigkeit zu prüfen (sie ist etwa am Ort der gelegenen Sache gegeben oder bei Nichtbefassung des Auslands mit schweizerischen Vermögenswerten).

Deutsche *Eigenrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden in der Schweiz anerkannt und man kann sie auch für vollstreckbar erklären lassen. *Fremdrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden dagegen nicht als solche anerkannt, aber man kann sie für vollstreckbar erklären lassen.

## Vergütung

Eberhard Rott (Bonn) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Nach § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung verlangen, «sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat». Die vom Erblasser

bestimmte Vergütung ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar. Solche Regelungen gibt es allerdings in der Praxis höchst selten. Die angemessene Vergütung richtet sich nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Pflichtenkreis, der Verantwortung, der geleisteten Arbeit, der Schwierigkeit der Aufgabe, der Dauer und den Kenntnissen/Erfahrungen des Testamentvollstreckers. In Deutschland gibt es eine ganze Anzahl von Vergütungstabellen: Rheinische Tabelle, Möhring'sche Tabelle, Klingelhöffer'sche Tabelle, Berliner Praxis Tabelle, Eckelskemper'sche Tabelle, Groll'sche Tabelle und DNotV-Empfehlungen. Am Beispiel eines 10-Millionen-Nachlasses wurde gezeigt, dass diese Tabellen im Ergebnis bis zu 50% voneinander abweichen. In der Praxis wird nicht selten ein Durchschnitt aus mehreren Tabellen verwendet. In der Anwendung ergeben sich Diskussionen über verschiedene Berechnungsgrundlagen, Zu- und Abschläge etc. Vermehrt wird die Zeitvergütung verwendet. Dort konzentriert sich der Fokus auf die Festlegung des anwendbaren Stundensatzes und die Frage, inwiefern man beim bummelnden Testamentvollstrecker Abzüge oder beim erfolgreichen Testamentvollstrecker Zuschläge machen darf.

Dr. René Strazzer (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Nach Art. 517 Abs. 3 ZGB ist in jedem Fall eine «angemessene Vergütung» geschuldet. Das Bundesgericht hat in BGE 129 I 330 festgehalten, dass Bundesrecht anwendbar sei, weshalb die früher verwendeten Tarife in Anwalts- oder Notariatsgesetzen ebenso verschwunden sind wie Verbandstarife. Auch Honorarklauseln in Testamenten sind kaum sinnvoll, weil die Vergütung reduziert oder erhöht werden muss, wenn der Erblasser die angemessene Höhe mit seiner Formulierung nicht getroffen hat. In der Praxis kommen immer noch Mischformen vor (Zeithonorar mit Pauschalzuschlag). Für die Festlegung des angemessenen Stundensatzes spielt die Ausbildung und Qualifikation des Willensvollstreckers eine Rolle, die Kompliziertheit der Verhältnisse, die Struktur des Nachlasses und die Verantwortung (sprich: Höhe des Nachlasses). Am wenigsten Probleme ergeben sich, wenn der Willensvollstrecker schon vor dem Tod für den Erblasser gearbeitet hat und (wiederum) seinen üblichen (in der

Zwischenzeit allenfalls leicht höheren) Stundensatz anwendet. Aufgrund der Gerichtspraxis sind für selbständige Anwälte mit eigener Kanzlei/Infrastruktur Stundensätze von 300 bis 500 Franken als angemessen zu betrachten. Nach der Praxis der Honorarkommission des Zürcher Anwaltsverbandes liegen die Werte für sehr erfahrene Willensvollstrecker (Zuschlag von 50%) bei 375 bis 555 Franken. Bei Rückforderungsklagen ist zu beachten, dass alle Erben zusammen die Klage erheben müssen. Eine Absprache mit den Erben ist in der Praxis zu empfehlen.

#### **Erbteilung**

Dr. Michael Bonefeld (München) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Der Testamentvollstrecker hat die Aufgabe, einen Auseinandersetzungsplan zu erstellen. In diesem Rahmen darf er auch Nachlassgut (inkl. Immobilien) verkaufen, um eine teilbare Masse in Natur herzustellen (Pfandverkauf und Teilungsversteigerung). Der Testamentvollstrecker hat die Erben dabei anzuhören. In der Praxis wird allerdings vom Testamentvollstrecker auf eine Auseinandersetzungsvereinbarung hin gearbeitet, weil mit der Zustimmung aller Erben auch die Haftung des Testamentvollstreckers entfällt. Das Instrument des Auseinandersetzungsplans erweist sich in der Praxis aber dennoch als wirksames Druckmittel, um die Erben zu bewegen, eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschliessen.

Dr. Daniel Leu (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Der Willensvollstrecker kann den Nachlass nicht mittels Verfügung teilen (BGE 102 II 197). Er hat die Teilung vorzubereiten und zu vollziehen. Er unterstützt die Erben bei der Schätzung der Nachlassgüter und sollte durch geschicktes Vorgehen dafür sorgen, dass die Erben die Schätzungen schliesslich anerkennen. Teilungsvorschriften des Erblassers können von den Erben einvernehmlich beseitigt werden. Bei komplexen Nachlässen werden häufig partielle Teilungen vorgenommen. Mögliche Teilungsarten sind unter anderem die Einigung der Erben, eine Versteigerung unter den Erben, eine externe Versteigerung (mit Teilnahmemöglichkeit der Erben), ein Losentscheid und abwechslungsweise Auswählen durch die Erben. Die Teilung kann einvernehmlich aufgeschoben werden oder die Erben-

gemeinschaft kann fortgesetzt oder in eine andere Rechtsform (wie eine einfache Gesellschaft) überführt werden (dabei sind allerdings die steuerlichen Folgen genau zu prüfen). Wenn keine Einigung zustande kommt, bleibt nur noch die Erbteilung durch das Gericht, wobei die Teilungsklage von den Erben einzureichen ist. In der abschliessenden Diskussion zeigte sich, dass in der Schweiz dem Willensvollstrecker das Druckmittel fehlt, um passive Erben zu einer Erbteilung zu führen. Ein solches Druckmittel könnte die Einreichung der Teilungsklage durch den Willensvollstrecker sein; es müsste nicht ein Teilungsplan nach deutschem Vorbild sein.

#### **Aufsicht**

Prof. Karlheinz Muscheler (Bochum) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: In Deutschland gibt es keine eigentliche Aufsicht. Indirekt erfolgt die Kontrolle dadurch, dass das Nachlassgericht den Testamentvollstrecker ernannt und ihn auch entlassen kann. Damit sind aber nur sehr grobe Instrumentarien vorhanden, welche ein Eingreifen im Einzelfall nicht erlauben.

Prof. Peter Breitschmid (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: In der Schweiz hat die Praxis eine umfassende Kontrolle über den Willensvollstrecker erarbeitet. Wenn der Willensvollstrecker unfähig oder untätig ist oder seine Pflichten verletzt, kann die Aufsichtsbehörde eingreifen. Das Sanktionssystem umfasst präventive Anordnungen (Empfehlung, Weisung) und disziplinarische Massnahmen (Ermahnung, Verweis, Verwarnung, vorläufige Einstellung im Amt und Absetzung). Dabei kommt Prävention vor Sanktion. Problemzonen sind unter anderem Interessenkollisionen, Abhängigkeiten, die Delegation, fehlende Lösungsorientierung und Mandatsniederlegung bei Konflikten.

Es ist vorgesehen, die Tagungsbeiträge 2016 in einem *Tagungsband* zu veröffentlichen, welcher in der Schweiz im Schulthess Verlag und in Deutschland im Zerb Verlag erscheinen wird. Es ist vorgesehen, 2017 an der Universität Luzern einen nächsten *schweizerisch-deutschen Testamentvollstreckertag* durchzuführen.

[h.kuenzle@kendris.com](mailto:h.kuenzle@kendris.com)

[www.kendris.com](http://www.kendris.com)